



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Teilnehmenden-Fragebogen Aktion 6

Verpflichtende Version des Teilnehmenden-Fragebogens mit
datenschutzrechtlichen Hinweisen und Einwilligungserklärung der
Teilnehmenden zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Fassung vom 01.02.2018

Bitte beachten Sie, dass die Einwilligungserklärung (Teil C)
mit den Projektunterlagen aufbewahrt werden muss.

Link: [http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/150622tn-
fragebogen1.pdf](http://www.esf.bayern.de/imperia/md/content/stmas/esf/150622tn-fragebogen1.pdf)

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Hinweise für den Projektträger	2
Teil B	Hinweise für den Teilnehmenden	4
Teil C	Einwilligungserklärung des Teilnehmenden	6
Teil D	Fragebogen für Projektteilnehmende	9
	D1 Kernindikatoren	9
	D2 Besonders sensible personenbezogene Daten	10
	D3 Weitere Indikatoren	11
Teil E	Ausfüllhilfe/Definitorisches	12

Änderungen ggü. der Fassung vom 01.03.2017:

Papierfragebögen (Teil D) müssen nach Übertragung der Daten in ESF-Bavaria 2014 nicht aufbewahrt werden.

Konkretisierungen bei Frageformulierungen

Teil A Hinweise für den Träger der Maßnahme

Der folgende Fragebogen dient der Erfassung der „Gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF- Interventionen“ gemäß Anhang I der Verordnung VO (EU) Nr. 1304/2013 vom 17. Dezember 2013. In den Ausfüllhinweisen unter Teil E sind zu den einzelnen Datenfeldern die aktuellen definitorischen Klärungen beigelegt, auf die sich die ESF-Bundes- und Länderressorts verständigt haben.

Grundsätzlich sind alle Indikatoren nach Anhang I der Verordnung VO (EU) Nr. 1304/2013 vom 17. Dezember 2013 anhand des Fragebogens (Teil D) auf der Ebene der einzelnen geförderten Teilnehmenden/Organisationen zu erheben. Für die Erhebung der Daten und Dokumentation der Daten im EDV-System ESF-Bavaria 2014 ist der Träger der Maßnahme verantwortlich.

Die Erhebung der gemeinsamen längerfristigen Indikatoren erfolgt durch die Evaluierung.

Teilnehmende an Kurzzeitmaßnahmen zählen nicht als ESF- Teilnehmende. Die entsprechenden teilnehmendenbezogenen Daten müssen **nicht** erfasst werden. Als Kurzzeitmaßnahmen zählen Maßnahmen, welche die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- individuelle Kurzberatungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z. B. Telefonberatungen und sonstige Kurzzeitberatungen)
- kollektive Informationsveranstaltungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z. B. Großveranstaltungen, Orientierungstag)

Bei den Fragen zum Arbeitsmarktstatus, zum Alter, zum Bildungsstand, zum Geschlecht und zur Haushaltssituation **akzeptiert die EU-Kommission keine unvollständigen oder fehlenden Angaben**. Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass der jeweilige Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission aufgenommen werden darf und somit auch nicht zu den mit der EU-Kommission vereinbarten Zielwerten beitragen kann. Da es hierdurch zu sanktionsbehafteten Zielwertverfehlungen kommen kann, dürfen Personen, die diese Angaben im Fragebogen nicht vollständig ausfüllen, nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.

Dieses gilt nicht für die gemäß dem deutschen Bundesdatenschutzrecht und gemäß Artikel 8 der Direktive 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 besonders schützenswerten und sensiblen Daten bezüglich Grad der Behinderung, Migrationshintergrund/Ethnie oder sonstige Benachteiligungen. Hier werden unter der Voraussetzung, dass der nachhaltige Versuch zur vollständigen Datenerhebung nachgewiesen wird (dieser Nachweis erfolgt über die Dokumentation der Einwilligung bzw. Nichteinwilligung in Teil C), auch bei unvollständigen oder fehlenden Angaben die Teilnehmenden in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen, so dass hier kein Ausschluss von der Förderung erfolgen muss.

Bitte unterstützen Sie die Teilnehmenden beim Ausfüllen des Fragebogens, bitte informieren Sie die Teilnehmenden über die datenschutzrechtlichen Zusammenhänge und bitte gehen Sie auf alle entstehenden Fragen ein.

Die Einwilligungserklärung des Teilnehmenden (Teil C), muss durch den Träger der Maßnahme nach Eingabe der Daten in ESF-Bavaria 2014 mit den Unterlagen der Maßnahme aufbewahrt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf die Einwilligungserklärungen haben (z. B. durch Aufbewahrung in abgeschlossenen Räumlichkeiten / Schränken). Spätere Zugriffe auf die Einwilligungserklärungen, d. h. nach Eingabe der Daten ins System, müssen dokumentiert werden. Der Träger der Maßnahme gewährleistet, dass die erhobenen Daten ausschließlich zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Maßnahme genutzt werden.

Aufgrund der Bestimmungen der Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1304/2013 ist die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung gegeben (vgl. § 4 Bundesdatenschutzgesetz). Der Teilnehmende ist vom Träger der Maßnahme über diese Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sowie über die Empfänger dieser Daten zu unterrichten. Die Teilnahme an der Maßnahme selber ist als „Gewährung von Rechtsvorteilen“ zu werten (vgl. Simitis: Bundesdatenschutzgesetz, 7. Aufl., S. 412), für deren Gewährung (Teilnahme an der Maßnahme) wiederum die Erteilung dieser Auskünfte eine Voraussetzung im Sinne einer Obliegenheit ist. Hierauf ist der Teilnehmende hinzuweisen.

Teil B Hinweise für den Teilnehmenden

Sie nehmen an einer Maßnahme teil, die mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert wird. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so auch Deutschland bzw. Bayern, können aus diesem Fonds Gelder erhalten. Die richtige Verwendung der Gelder muss Bayern gegenüber der Europäischen Kommission belegen und nachweisen. Hierfür ist die ESF-Verwaltungsbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) verantwortlich. Die ESF-Verwaltungsbehörde muss der Europäischen Kommission regelmäßig berichten. Dafür benötigt sie bestimmte Informationen von Ihnen. Sie sammelt die benötigten Informationen mit diesem Fragebogen. Wenn Bayern der Europäischen Kommission keine Berichte oder Berichte mit Fehlern schickt, dann kann die Europäische Kommission eine Auszahlung der Gelder verhindern.¹ Das würde auch Ihre Maßnahme betreffen.

Für die Berichte werden neben Ihrem Namen und Ihrer Adresse weitere Informationen benötigt. Diese Informationen werden getrennt von Ihrem Namen und Ihrer Adresse gespeichert. Die Aufbewahrung erfolgt jedoch unter einer Kennzeichnung. Damit können unter bestimmten Voraussetzungen Ihre Informationen wieder Ihrem Namen zugeordnet werden (Pseudonymisierung). Diese Zusammenführung passiert aber nur, wenn entweder der richtige Einsatz der Gelder der Europäischen Union überprüft wird oder Wissenschaftler/innen prüfen, ob die Maßnahme hilft (Evaluation).

Es können keine Personen gefördert werden, zu denen die notwendigen persönlichen Pflichtangaben sowie Kernindikatoren in Teil D1 des Fragebogens nicht vorliegen. Die Beantwortung der Fragen zu einer Behinderung, zum Migrationshintergrund oder zu anderweitigen Benachteiligungen (s. Fragebogen Teil D2) sind allerdings freiwillig. Bei diesen Fragen können Sie die Auskunft verweigern, ohne dass Sie von der Maßnahme ausgeschlossen werden.

Es werden Daten zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation zu Beginn Ihrer Teilnahme sowie zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation bis zu 4 Wochen bzw. 6 Monate nach dem Ende Ihrer Maßnahme erhoben.

Der Träger dieser Maßnahme hat den Auftrag die notwendigen Informationen bei Ihnen zu erfragen, auszuwerten und zu nutzen. Der Träger muss die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und einhalten. Darauf wurden die Träger besonders hingewiesen.

Im Teil C werden mit der Einwilligungserklärung Ihre Kontaktdaten erhoben. Im Teil D werden weitere Informationen gesammelt. Rückschlüsse auf Ihre Person können nur durch die Informationen aus beiden Teilen gezogen werden. Ausschließlich Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einer Berechtigung dürfen Ihre Kontaktdaten einsehen. Die Namen dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bekannt. Sie arbeiten beim Träger Ihrer Maßnahme und dem ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH. Das ISG überprüft den Erfolg der Maßnahme.

Darüber hinaus müssen die erhobenen Kontakt- und Merkmalsdaten dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, dem Europäischen Rechnungshof, dem Audit, der Europäischen Kommission und der ESF Prüfbehörde in Bayern auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Die Kombination der Kontaktdaten mit den Merkmalsdaten ist nur in folgenden Fällen gestattet: Zwingend notwendige Prüfungen, Nacherhebungen für gesetzlich vorgegebene Berichtspflichten und wissenschaftliche Bewertungsstudien (sogenannte Evaluationen).

Unberührt davon bleibt die Überprüfung der Förderfähigkeit der Teilnehmenden (z.B. Fördervoraussetzungen hinsichtlich, Alter, Geschlecht oder Wohn-/Arbeitsort).

Die weiteren mit der ESF-Förderung befassten Stellen haben auf die personenbezogenen Daten nur in aggregierter Form je Maßnahme Zugriff. Das heißt Rückschlüsse zu einzelnen Personen sind nicht möglich.

¹ Grundlage dieser Datenerhebung und deren Verarbeitung und Nutzung sind verbindliche Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1304), die in Einklang stehen mit dem Bundesdatenschutzgesetz.

Ihre personenbezogenen Daten werden unmittelbar nach Abschluss der vorgesehenen Berichte und Bewertungen an die Europäische Kommission gelöscht. Dieses ist voraussichtlich spätestens 2028 der Fall.

Im Einzelnen haben - im Rahmen der bestehenden Datenschutzrechte Zugriff auf alle erhobenen Kontakt- und Merkmalsdaten:

- der Träger der Maßnahme auf alle im Rahmen seiner Maßnahme erhobenen Daten,
- ausschließlich zu Zwecken der Evaluation/Bewertung das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH. (Kontaktmöglichkeit: ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Weinsbergstraße 190, 50825 Köln, info@isg-institut.de),
- auf Verlangen der Bayerische Oberste Rechnungshof, der Europäische Rechnungshof, das Audit, die Europäische Kommission und die Prüfbehörde ESF in Bayern.

Die Daten ausschließlich in aggregierter Form einsehen können:

- das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als Bewilligungsbehörde (Kontakt: poststelle@stmbw.bayern.de)
- das Zentrum Bayern Familie und Soziales (Kontaktmöglichkeit: Zentrum Bayern Familie und Soziales, 95440 Bayreuth, poststelle@zbfs.bayern.de),
- die zuständigen Stellen im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, d. h. das Förderreferat sowie die Verwaltungsbehörde ESF in Bayern, die Prüfbehörde ESF in Bayern und die Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern (Kontaktmöglichkeit: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Winzererstraße 9, 80797 München, esf@stmas.bayern.de),

Bei der folgenden Institution können Sie Ihre Rechte gemäß §6 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft (§§ 19 und 34 BDSG) sowie Berichtigung, Löschung und Sperrung (§§ 28 und 35 BDSG) geltend machen: ESF-Verwaltungsbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

Bei Fragen sowohl zu diesen datenschutzrechtlichen Hinweisen als auch beim Ausfüllen des Fragebogens und bei Fragen zu der folgenden Erklärung hilft Ihnen gerne ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Bildungsträgers.

Teil C Einwilligungserklärung des Teilnehmenden

1. Teilnehmenden-ID (aus ESF-Bavaria 2014): _____
(wird vom Träger der Maßnahme ergänzt)

Die Förderung dieser Maßnahme erfolgt durch den bayerischen Europäischen Sozialfonds. Voraussetzung für die Teilnahme an der Maßnahme ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten in diesem Fragebogen von mir und über mich.² Die Erhebung ist freiwillig und erfolgt mit meiner Einwilligung. Die Einwilligung bezieht sich ausschließlich auf die Daten zur Durchführung der Maßnahme:

Träger der Maßnahme : _____

Name der Maßnahme : _____

Dauer der Maßnahme : _____

Maßnahmen-ID (Projektnummer): _____

Bei den persönlichen Pflichtangaben und den Fragen in Teil „D1. Kernindikatoren“ zum Arbeitsmarktstatus und zur Haushaltssituation akzeptiert die Europäische Kommission keine unvollständigen oder fehlenden Angaben. Wenn Angaben fehlen, kann meine Teilnahme an der Maßnahme nicht gefördert werden. Dadurch ist meine Teilnahme an der Maßnahme nicht möglich. Eine Förderung ist ebenfalls nicht möglich, wenn ich die Nutzung meiner Daten für die Erfolgsbewertung nicht erlaube.

Im Fragebogen sind auch Fragen zu möglicherweise vorliegenden Behinderungen, dem Migrationshintergrund oder zu sonstigen Beeinträchtigungen (s. Fragen in Teil D2 des Fragebogens). Bei diesen Daten handelt es sich um sehr vertrauliche Informationen. Sie zählen nicht zu den Kernindikatoren. Das heißt ich kann die Fragen nicht beantworten und trotzdem an der Maßnahme teilnehmen, d. h. ich kann der Erhebung dieser sehr vertraulichen Informationen bei Punkt II (Seite 7) widersprechen.

Für die Berichte werden neben meinem Namen und meiner Adresse weitere Informationen (Teil D) benötigt. Diese Informationen werden getrennt von meinem Namen und meiner Adresse gespeichert. Die Aufbewahrung erfolgt jedoch unter einer Kennzeichnung. Damit können unter bestimmten Voraussetzungen meine Informationen wieder meinem Namen zugeordnet werden (Pseudonymisierung). Diese Zusammenführung passiert aber nur, wenn entweder der richtige Einsatz der Gelder der Europäischen Union überprüft wird oder Wissenschaftler/innen prüfen, ob die Maßnahme hilft (Evaluation).

Im Einzelnen haben - im Rahmen der bestehenden Datenschutzrechte Zugriff auf alle erhobenen Kontakt- und Merkmalsdaten:

- der Träger der Maßnahme auf alle im Rahmen seiner Maßnahme erhobenen Daten,
- ausschließlich zu Zwecken der Evaluation/Bewertung das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH. (Kontaktmöglichkeit: ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Weinsbergstraße 190, 50825 Köln, info@isg-institut.de),
- auf Verlangen der Bayerische Oberste Rechnungshof, der Europäische Rechnungshof, das Audit, die Europäische Kommission und die Prüfbehörde ESF in Bayern.

² Die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung, die Datenverarbeitung und die Datennutzung sowie den hierzu entwickelten Fragebogen ergibt sich durch die Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1304/2013.

Die Daten ausschließlich in aggregierter Form einsehen können:

- das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst als Bewilligungsbehörde (Kontakt: poststelle@stmbw.bayern.de)
- das Zentrum Bayern Familie und Soziales (Kontaktmöglichkeit: Zentrum Bayern Familie und Soziales, 95440 Bayreuth, poststelle@zbfs.bayern.de),
- die zuständigen Stellen im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, d. h. das Förderreferat sowie die Verwaltungsbehörde ESF in Bayern, die Prüfbehörde ESF in Bayern und die Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern (Kontaktmöglichkeit: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Winzererstraße 9, 80797 München, esf@stmas.bayern.de).

Bei der folgenden Institution kann ich meine Rechte gemäß §6 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auf Auskunft (§§ 19 und 34 BDSG) sowie Berichtigung, Löschung und Sperrung (§§ 28 und 35 BDSG) geltend machen: ESF - Verwaltungsbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

Einwilligung:

- I. Ich habe den Fragebogen für Teilnehmende an der Maßnahme erhalten. Ich habe den Fragebogen mit oder ohne Hilfe ausgefüllt. Ich wurde ausreichend über die Bedeutung der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung meiner personenbezogenen Daten aus dem folgenden Fragebogen informiert. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten jeweils nur erfolgt, soweit sie erforderlich ist. Ich bin mit der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung meiner persönlichen Informationen **ausschließlich für die Durchführung, Bewertung, Evaluation und Prüfung der Maßnahme** einverstanden. Ich bin damit einverstanden, dass mich das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH zu Befragungszwecken kontaktiert. Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Förderung an meine Einwilligung gebunden ist.
- II. Ich bin damit einverstanden, dass besonders sensible personenbezogene Daten erhoben werden zu:
- | | | | | |
|--|--------------------------|----|--------------------------|------|
| Migrationshintergrund (Fragen 26 und 27) | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |
| Behinderung (Frage 31) | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |
| Sonstige Benachteiligung (Frage 32) | <input type="checkbox"/> | ja | <input type="checkbox"/> | nein |

Bei den mit * gekennzeichneten Feldern handelt es sich um Pflichtangaben, ohne die eine Teilnahme an der ESF-Maßnahme nicht erfolgen kann.

2. Anrede*: _____ 3. Titel: _____

4. Vorname*: _____

5. Nachname*: _____

6. Straße, Hausnummer*: _____

7. Postleitzahl: _____ 8. Wohnort*: _____

ohne festen Wohnsitz

9. Telefonnummer (Festnetz): _____

10. Telefonnummer (mobil): _____

11. E-Mail-Adresse^{3*}: _____

12. Geburtsdatum*: _____

Ort, Datum:

Unterschrift des Teilnehmenden⁴:

³ Die E-Mail-Adresse ist für die Evaluation erforderlich. Verfügt die/der Teilnehmende über keine E-Mail-Adresse, bitte „nobody“ angeben

⁴ Bei Teilnehmenden unter 18 Jahren: Unterschriften der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Teil D Fragebogen für Teilnehmende⁵

1. Teilnehmenden-ID (aus ESF-Bavaria 2014): _____
(wird vom Träger der Maßnahme ergänzt)

Die Angaben beziehen sich auf den Status **vor** dem Datum der erstmaligen Teilnahme an der ESF-Maßnahme:

18. Datum Maßnahmeeintritt: _____ (tt.mm.jjjj)

Bei den Fragen in Teil „D1. Kernindikatoren“ zum Arbeitsmarktstatus und zur Haushaltssituation können unvollständige Angaben nicht akzeptiert werden und führen dazu, dass eine Teilnahme an der Maßnahme nicht möglich ist.

Dem Fragebogen im Anhang unter E beigefügt ist eine Ausfüllhilfe. Anhand der Nummerierung der Fragen im Fragebogen ergibt sich die entsprechende Ausfüllhilfe. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung des Fragebogens. Die Nummerierung ist nicht fortlaufend.

D1 Kernindikatoren (Teilnehmendenstatus vor Eintritt in die Maßnahme)

Die folgenden Aussagen gelten für den Status vor dem Tag des Eintritts in die ESF-Maßnahme:

23. War die/der Teilnehmende vor Eintritt in die Maßnahme in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung?

ja nein

24. Absolvierte die/der Teilnehmende vor Eintritt in die Maßnahme eine duale Berufsausbildung? (Nur zu beantworten, falls Frage 23 mit "Ja" beantwortet wurde)

ja nein

⁵ Der hier vorliegende Papierfragebogen kommt bei der Förderaktion 6 zur Anwendung.

-
- 25 Welche Bildungsabschlüsse hat die/der Teilnehmende? (Mehrfachantworten möglich)⁶:
- 25.1 keinen Schulabschluss
- 25.2 keine abgeschlossene Berufsausbildung
- 25.3 geht noch zur allgemein bildenden Schule
- 25.4 Hauptschulabschluss/Mittelschulabschluss
- 25.5 Berufsvorbereitungsjahr
- 25.6 Mittlere Reife/ Realschulabschluss
- 25.7 Berufsgrundschuljahr
- 25.8 betriebliche Lehre/Ausbildung, Berufsfachschule, sonstige schulische Berufsausbildung mit Abschluss
- 25.9 Auf welchem Weg wurde das Abitur/die Fachhochschulreife erworben?
- a auf dem 1. Bildungsweg (z. B. (Fach)-Gymnasium, Gesamtschule, Fachoberschule)
- b n auf dem 2. Bildungsweg (z. B. Kollegschele, Abendgymnasium)
- 25.10 Meister/Meisterin
- 25.11 (Fach-) Hochschulabschluss/Promotion
- 30 Ist die/der Teilnehmende alleinerziehend mit unterhaltsberechtigten Kindern bzw. ist die/der Teilnehmende ein Kind in einem Alleinerziehendenhaushalt?
- ja nein

D2 Besonders sensible personenbezogene Daten

- 26 Hat die/der Teilnehmende die deutsche Staatsangehörigkeit? (Nur zu beantworten, falls der Erfassung nicht widersprochen wurde)
- ja nein
- 27 Ist die/der Teilnehmende in Deutschland geboren? (Nur zu beantworten, falls der Erfassung nicht widersprochen wurde)

⁶ Falls der Schul- oder Berufsabschluss im Ausland erworben wurde, wählen Sie bitte einen gleichwertigen Abschluss in der Liste aus. Informationen dazu finden Sie auf der [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen](http://www.zukunftsmministerium.bayern.de)

ja nein

31 Besitzt die/der Teilnehmende einen Schwerbehindertenausweis oder einen gleichwertigen amtlichen Nachweis? (Nur zu beantworten, falls der Erfassung nicht widersprochen wurde)

ja nein

32 Weist die/der Teilnehmende eine sonstige Benachteiligung auf? (s. Ausfüllhilfe). (Nur zu beantworten, falls der Erfassung nicht widersprochen wurde)

ja nein

D3 Teilnehmendenstatus und -veränderung nach Austritt aus der Maßnahme

Diese Indikatoren sollen als Veränderung der Situation nach Teilnahme an einer ESF-Maßnahme verstanden werden.

Maßgeblich ist der Status bis spätestens 4 Wochen nach Austritt der/des Teilnehmenden aus der Maßnahme bzw. nach Ende der persönlichen Förderung. Auszufüllen durch den Träger der Maßnahme .

33 Datum Maßnahmeaustritt: _____ (tt.mm.jjjj)

34 Hat die/der Teilnehmende die Maßnahme bis zum Ende besucht?

Teilnehmender hat an der Maßnahme bis zum Ende teilgenommen

Teilnehmender hat die Maßnahme abgebrochen

Teilnehmender ist vorzeitig aus der Maßnahme ausgetreten

Ein Teilnehmender gilt als aus der Maßnahme vorzeitig ausgetreten, wenn er das Maßnahmeziel (Arbeitsplatz, Ausbildungsplatz, etc.) trotzdem erreicht hat. Ansonsten gilt die Maßnahme als abgebrochen.

37 Ist die/der Teilnehmende nach Verlassen der Maßnahme in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung?

ja nein

38 Hat die/der Teilnehmende im Rahmen der Maßnahme eine Qualifizierung erlangt? (Nachweis z. B. durch qualifiziertes Zertifikat einer zuständigen Stelle; die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens: qualifizierte Teilnahmebescheinigung, aus der Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat).

ja nein

Teil E Ausfüllhilfe/Definitorisches

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen bei der Beantwortung des Fragebogens helfen. Bitte erörtern Sie offen bleibende Fragen mit dem Träger der Maßnahme bzw. einem Maßnahmeverantwortlichen. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung des Fragebogens. Die Ausfüllhilfe basiert auf einer Verständigung der ESF-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung von einheitlichen Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.

Zu 20, 35: Erwerbstätig, einschließlich selbständig

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Erwerbstätige und Arbeitnehmer sind Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, also alle abhängig Beschäftigten (Arbeiter/-innen, Angestellte, Beamte, betriebliche Auszubildende, Berufssoldaten), unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt und die nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet sind sowie alle Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen.

Zu 20, 35: Arbeitslose, einschl. langzeitarbeitslos

Zur Anwendung kommt gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission die nationale Definition.

Arbeitslose sind gemäß den Regelungen im Sozialgesetzbuch III Personen, die bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter arbeitslos registriert sind.

Personen, die über 12 Monate hinweg arbeitslos waren, sind langzeitarbeitslos. Gemäß Definition der Europäischen Kommission gelten Jüngere unter 25 Jahren als langzeitarbeitslos, wenn sie länger als 6 Monate arbeitslos sind. In einigen Fällen wird die Dauerzählung bei erneutem Zugang in den Status Arbeitslosigkeit fortgesetzt, statt von vorne zu beginnen. Folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit sind gemäß Messkonzept der BA-Statistik für die Dauerzählung unschädlich:

- Teilnahmen an Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie
- Unterbrechungen aufgrund von Nicht-Erwerbsfähigkeit (insbesondere Krankheit) bis zu sechs Wochen Dauer (in Anlehnung an die sechs-Wochen-Frist zum Erlöschen der Arbeitslosigkeitsmeldung nach Unterbrechung sowie die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall).

Hingegen führen Abgänge aus Arbeitslosigkeit

- wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- in sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und
- in Nichterwerbstätigkeit mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen

immer zu einem Ende der Dauerzählung und einem neuen Messbeginn bei erneutem Zugang in Arbeitslosigkeit (sog. schädliche Unterbrechungen).

Zu 20, 35: nicht Erwerbstätige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission unter Zugrundelegung der nationalen Definition von Arbeitslosigkeit.

Personen, die nicht Teil des Arbeitsmarktes sind, also weder arbeitslos gemeldet sind noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dieses beinhaltet freiwillig Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten, die gegen Entgelt oder zur Gewinnerzielung während der Bezugswoche in gewissem Umfang gearbeitet haben, Schüler/-innen, Vollzeitstudierende und Personen, die sich Vollzeit im Elternurlaub befinden. Arbeitssuchende, die nicht erwerbstätig und nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

Zu 29, 30: unterhaltsberechtigzte Kinder

Es kommt die Definition der Europäischen Kommission zur Anwendung.

Unterhaltsberechtigzte bzw. „abhängige“ Kinder sind alle Personen unter 18 Jahren sowie Personen zwischen 18 und 24 Jahren, die wirtschaftlich von ihren Eltern abhängig sind.

Zu 30: Ist die/der Teilnehmende alleinerziehend mit unterhaltsberechtigten Kindern bzw. ist die/der Teilnehmende ein Kind in einem Alleinerziehendenhaushalt?

Es kommt die Definition der Europäischen Kommission zur Anwendung.

Gemeint ist ein Haushalt, in dem ein Erwachsener und mindestens ein abhängiges Kind leben. Es ist unwesentlich, ob der Teilnehmende ein Kind ist oder ein Erwachsener. Es ist weiterhin unerheblich, ob der/die Erwachsene, die unterhaltspflichtige Person ist, oder nicht. Unterhaltsberechtigte bzw. „abhängige“ Kinder sind alle Personen unter 18 Jahren sowie Personen zwischen 18 und 24 Jahren, die wirtschaftlich von ihren Eltern abhängig sind.

Zu 31: Menschen mit Behinderung

Es kommt die vereinfachte nationale Definition zur Anwendung.

Menschen mit Behinderungen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis haben oder einen amtlichen Bescheid über die gleichwertige Feststellung.

Zu 32: Sonstige benachteiligte Personen

Es kommt die vereinfachte nationale Definition zur Anwendung.

Dieser Indikator bezieht sich auf alle Benachteiligungen, die unter den anderen Indikatoren nicht abgedeckt werden. Dazu zählen z. B. Analphabeten, Personen mit ISCED 0 über Grundschulalter, Drogenabhängige oder Strafgefangene und Personen in einer Bedarfsgemeinschaft.

Zu 37: Teilnehmende die nach Verlassen der Maßnahme in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung sind

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme eine allgemeinbildende Schule besuchen oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden, dies beinhaltet auch die Aufnahme eines Studiums.

Zu 38: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme eine Qualifizierung erwerben.

Qualifizierung bedeutet

- das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses nachdem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Einzelperson den vorgegebenen Standards entsprechen,
- die Zertifizierung einer beruflichen Qualifizierungs-/Weiterbildungsmaßnahme oder
- die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens (EQF bzw. DQR).

Es muss ein qualifiziertes Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung existieren, aus dem Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über das nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat (formales Ergebnis). Der umsetzende Träger kann „zuständige Stelle“ sein. Die Qualifizierung soll im Ergebnis einer Teilnahme an einer ESF-Maßnahme erlangt werden.

Für die Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen wird als Kriterium nur die erfolgreiche Prüfung nach BVABVO akzeptiert.